



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 587/16

vom
20. Juni 2017
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 20. Juni 2017 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 23. August 2016 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Durch die fehlerhafte Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Siegburg vom 14. Oktober 2015 wird der Angeklagte nicht beschwert.

Appl

Eschelbach

Zeng

Grube

Schmidt